

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu den Mitteilungen der Landesregierung vom 8. Dezember 2014
und 5. Februar 2015**

– Drucksachen 15/6234 und 15/6457

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Berufliche Privatschulen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Von den Mitteilungen der Landesregierung vom 8. Dezember 2014 und 5. Februar 2015 – Drucksachen 15/6234 und 15/6457 – Kenntnis zu nehmen.
2. Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag erneut bis zum 31. Mai 2016 zu berichten.

19. 03. 2015

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Furst-Blei

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilungen Drucksachen 15/6234 und 15/6457 in seiner 59. Sitzung am 19. März 2015.

Der Berichterstatter schilderte in Auszügen den Inhalt der beiden Mitteilungen. Er wies dabei auch auf folgende Passage in der Mitteilung Drucksache 15/6234 hin:

In den Fällen, in denen die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nur unzureichend gesichert ist bzw. das zulässige Schulgeld überschritten wurde, beabsichtigt das Kultusministerium in Abstimmung mit dem Sozialministerium, die betreffenden Träger unter Setzung einer angemessenen Frist zur Anpassung aufzufordern.

Ausgegeben: 14. 04. 2015

1

Unter Bezug darauf schlug der Abgeordnete vor, die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 31. Mai 2016 erneut zu berichten.

Ein Abgeordneter der CDU schloss sich diesem Vorschlag an und fuhr fort, der Ausschuss habe sich im Februar 2013 erstmals mit diesem Beratungsgegenstand befasst. Schon damals sei von ihm gegenüber Kultus- und Sozialministerium angeregt worden, mit den Privatschulverbänden und den betreffenden Schulen zu sprechen, damit die Schulgelder auf ein zulässiges Maß angepasst und gute Nachqualifizierungsmaßnahmen für Privatschullehrkräfte durchgeführt werden könnten.

Zu den Themen „Wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte an Ersatzschulen“ und „Zulässiges Schulgeld“ seien Rechtsgutachten erstellt worden. Auch hätten die Regierungspräsidien zu diesen beiden Themen Erhebungen vorgenommen. Er bedauere, dass über die Ergebnisse der Gutachten und der Erhebungen mit den Verbänden und den Schulen noch nicht diskutiert worden sei. Dies sollte noch in offener und transparenter Form geschehen.

Die Schulen wollten Verbesserungen vornehmen. Daher schlage er gegenüber Kultus- und Sozialministerium noch einmal vor, auf die Privatschulverbände und die betreffenden Schulen zuzugehen, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

Die Tätigkeit einer Privatschullehrkraft gelte dann als hauptberuflich, wenn sie mehr als 20 % der Wochenstunden unterrichte, die eine in Vollzeit beschäftigte Lehrkraft an einer vergleichbaren öffentlichen Schule unterrichte. Die wirtschaftliche Stellung einer solchen Privatschullehrkraft wiederum gelte dann als gesichert, wenn ihre Vergütung mindestens 80 % des Entgelts einer vergleichbaren angestellten Lehrkraft an einer öffentlichen Schule betrage. Hierbei sehe er einen Systemfehler und sollte noch einmal nachjustiert werden. So sei hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherung seines Erachtens nicht ein Beschäftigungsumfang von mindestens 20, sondern von mindestens 80 % als Maßstab heranzuziehen. Bei einem geringeren Umfang halte er die Lehrtätigkeit für wirtschaftlich nicht tragfähig.

Selbstverständlich sollten Privatschullehrkräfte ohne zweite Staatsprüfung nachqualifiziert werden. Er bitte aber um Auskunft, ob für die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen überhaupt genügend Plätze an Seminaren im öffentlichen Bereich vorhanden seien. Dem Vernehmen nach bestünden zu wenig Angebote bzw. seien die Zugangsvoraussetzungen für Lehrkräfte an Privatschulen andere als die für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Ein Abgeordneter der Grünen brachte zum Ausdruck, ihm sei nicht ganz klar, was sein Vorredner mit dem Hinweis auf einen Beschäftigungsumfang von mindestens 80 % gemeint habe. Auch eine Lehrkraft mit einem Beschäftigungsumfang von nur 50 % sollte eine auskömmliche Vergütung erhalten.

Den Angaben in der Mitteilung Drucksache 15/6234 zufolge habe von knapp 200 erfassten Schulen bzw. Trägern rund ein Viertel die Lehrkräfte nicht den Richtlinien gemäß vergütet. Dies sei ein großes Ärgernis, wenn die betreffenden Schulen und Träger öffentlich gefördert würden. Seine Fraktion erwarte, dass dieses Problem bis zum nächsten Bericht der Landesregierung zu dieser Thematik gelöst sei.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft merkte an, im Verlauf dieser Beratung sei der Begriff Anpassung gefallen. Es sollte darauf geachtet werden, dass zunächst die Privatschulen selbst gefordert seien, wenn es um Konsequenzen gehe. Erst danach dürften weitere Überlegungen angestellt werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport teilte mit, bei Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 20 % liege keine Nebentätigkeit vor und müsse die wirtschaftliche Stellung gesichert sein. Bei Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 20 % hingegen handle es sich um eine Nebentätigkeit und spiele die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung keine Rolle.

Qualifizierungsmaßnahmen seien zum einen an den entsprechenden öffentlichen Einrichtungen möglich. Bei Bedarf könnten Privatschulen aber auch eigene Qualifizierungslehrgänge auflegen, die vom Kultusministerium zertifiziert würden.

Wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, fasste der Ausschuss schließlich folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

- 1. von den Mitteilungen Drucksachen 15/6234 und 15/6457 Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 31. Mai 2016 erneut zu berichten.*

14. 04. 2015

Dr. Stefan Fulst-Blei